

**Satzung der Ortsgemeinde Callbach  
zur Änderung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz  
vom 04.06.2020**

Der Ortsgemeinderat Callbach hat aufgrund des § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Das Grundstück Gemarkung Callbach Plan-Nr. 312/5 ist im Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Callbach aus den 1930iger Jahren uneingeschränkt als Wirtschaftsweg zu landwirtschaftlichen Zwecken freigegeben.

Der Flurbereinigungsplan mit Wirkung einer Gemeindegatsung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG), kann nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bzgl. der Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegatsung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

Die Festsetzung zum Flurbereinigungsplan wird wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg Flurstück 312/5 wird uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr ausgewiesen.

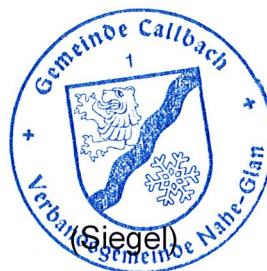
**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Callbach, den 04.06.2020

Uwe Mauritz

Uwe Mauritz, Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.